



34 Tafeln



Nur Dago Grossenhoff'schen Bibliothek gehörig

Rb - 4793 (7)

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

Abdruck

Der/ auff allergnädigste Interces-
sion Ihro Königl. Majestät
von Preussen

Durch

Ih. Ehr. Fürstl. Durchl. zu Pfalz
errichteten heylsahmen

Verordnung

Die beliebte Restitution der /
denen Evangelisch-Reformirten
und Lutheranern

In der Pfalz entzogen gewesenen
Kirchen und Religions-Freyheit
betreffend.

Gedruckt nach dem Original.

ANNO 1706.

Von Gottes Gnaden Wir Johann
Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / des
Heil. Röm. Reichs Erz. Schatzmeister
und Chur. Fürst in Bayern / zu Gölch/
Cleve und Berg Herzog / Graff zu Veld-
denz / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Morck/
Herr zu Ravenstein / 2c. 2c.

Ehun kund und zu wissen; Nachdem wir von Anfang
Unserer / in Unseren Chur. Pfälzischen Landen angetre-
tenen schweren Regierung / uns vornehmlich unter an-
dern befließen / denen zwischen Unseren Chur. Pfälzischen
Unterthanen vor und nach ihrer differenten Religion/
und deren Exercitien halben / angewachsenen Irrungen
vorzukommen / und solchen / nach Möglichkeit / abzuhelf-
fen. So haben wir auch zu diesem Ende / von Zeit zu
Zeit / wohlmeynende Verordnungen ertheilet / und nichts
unterlassen / was Wir / zu Erhaltung obigen Zwecks / zu-
länglich zu seyn erachtet. Nachdem wir aber gegen
Verhoffen annoch vernehmen müssen / daß auch dadurch
unsere heylsahme Intention nicht allerdingß allequiret
worden / weilen unsere der Reformirten Religion beyge-
thane Unterthanen durch verschiedene eingeschlichene
Mißbräuche und Excessen einiger massen beschweret zu
seyn vermeynen wollen: Also haben wir absonderlich auf
verschiedene unserer Allürten / und aufwärtiger Poten-
tzen bey uns eingewendten ansehnlichen Recommenda-
tionen / zu Beybehaltung der / Unseren Unterthanen so
nöthigen Einigkeit / diese hernach folgende unveränderli-
che Verordnung in unseren Chur. Fürstenthumb der
Pfalz / und zugehörigen Landen / Krafft dieses gnädigst
publiciret / befehlen auch / und verordnen solchemnach
gnädigst und ernstlich:

Daß von nun an / und instünfftige unseren gesampten /
denen dreyen / in dem Römischen Reich recipirten Reli-
gionen / zugethanen Unterthanen durchgehends in obge-
dachten Chur. Pfälzischen Landen / in specie, in dem O-
ber. Ampt

*Bibliotheca
Academica
Rostochiennia*

ber. Ampt Germersheim / die vollkommene Gewissens-
Freiheit/ mit Abstellung aller dagegen sich etwan hervor-
gethanen Mißbräuden/ unbehindert gelassen/ und die-
selbe keineswegs weder beeinträchtigt / noch turbiret/
auch folgende Specialia, zu allen Zeiten steth, und unver-
brüchlich gehalten werden / und die Unserige bey Unserer
höchsten Ungnad sich darnach reguliren sollen.

Diesemnach kan ein jeder eine der dreyen im Römischen
Reich erlaubten Religionen öffentlich bekennen/ und ob-
ne Hinderung Alt und Jung/ wann diese Annos discre-
tionis haben/ die völlige Gewissens-Freyheit gänglich ge-
niessen/ auch nach Belieben von einer Religion nach der
andern sich begeben; zu welchem Ende alle dißfalls der-
obgedachten Gewissens-Freyheit entgegen lauffende/ in
der Unter- Pfalz und Ober- Ampt Germersheim etwa er-
gangene Mandata hiemit auffgehoben seyn sollen. In Ma-
trimoniis mixtis, stehet denen Eltern frey / ihre Kinder
in der Religion tauffen zu lassen/ und zu erziehen / wie es
die Ehegerichts- Ordnungsmässige Ehe-Pacta, oder ih-
re stante Matrimonio beschehene authentische Abrede
mit sich bringet; Wo aber weder Ehe-Pacta noch der-
gleichen Abrede/ so viel diesen Punct angehet / befindlich/
da folgen die Kinder dem Capiti familiae, jedoch bleibt
den Kindern/ wie obgedacht / die vollkommene Gewissens-
Freiheit/ wann sie ad annos discretionis kommen/
auch dem lebtesten Vater / oder Mutter bevor / die
Kinder/ nach Belieben/ in ihrer Religion zu erziehen.

Wann von unterschiedlichen Religions- Genossen
Heyrathen geschehen/ sollen die Proclamationes in eines
jeden seiner Religions- Kirchen / ob sie gleich in einer
Stadt/ oder Kirch- Spiel wohnhafft / ordentlich verrich-
tet/ Dimissoriales gefordert / jedoch unbedingt / und
unweigerlich/ auch unentgeltlich gegeben werden/ und soll
in Puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam
folgen/ sonsten aber die Catholische Geistlichkeit und Pa-
tores keine Evangelische Religions- Verwandte / und

vice versa die Evangelische Prediger keine Römische Catholische/ ohne Dimissorialibus ihrer Priester/ Pastoren/ oder Predigern zusammen geben.

Denen Pupillen werden Vormünder von der Religion verordnet / in welcher sie / nach denen Ehe-Pacten, oder his deficientibus, nach der hiebevorgesezten Regul erzogen werden müssen. Vorgebachte Augspurgische Confessions-Verwandte/ Reformirte und Lutherische/ sollen an keine andere Ceremonien / als an die Ihrige gebunden seyn/ dahero sie weder directe noch indirecte angehalten werden sollen / bey denen Catholischen Processionen Gras zu streuen/ Meyen zu stecken/ May- oder andere dergleichen bey denen Römisch, Catholischen gebräuchliche Feuer-Glocken zu ziehen/das Ave-Maria oder die Catholische Feiertage anzuläuten / viel weniger mit dem Gewehr/ bey der Procession aufzuwarten/ Fahnen oder Creuze zu tragen/ bey der Morgens, Mittags, oder Abends-Glocken den Huth abzuziehen; Sie sollen auch dieserthalben von niemand beschweret/ vielweniger begehret werden / vorher erzehlten / und andern Catholischen Ceremonien und Ritibus beyzuwohnen / herentgegen die Catholische in ihrem Gottes-Dienst/ und üblichen Ceremonien/ weder directe noch indirecte behindert/ verstoßet/ verspottet/ noch beeinträchtigt werden sollen.

Ferners sollen beyderseiths A. C. Verwandte die verschlossene Zeiten nach Catholischer Kirchen-Gewohnheit/ nach vorhero von der Chur-Fürstl. Regierung erhaltener Erlaubnuß / eben zu observiren nicht schuldig seyn. Über dieses/ so sollen jetztgedachte Evangelische/ bey denen Catholischen Processionen/ und wann das Venerabile zu denen Krancken getragen wird/ nicht gezwungen werden/ das Gewehr zu präsentiren/ oder niederzuknien/ hingegen aber keine vorseztliche Aergernuß geben / sondern so lange/ bis die Procession vorbeyp/ auß die Seite in ein Haus/ oder zurück gehen / oder wo sie nicht aufweichen können/ den Huth abziehen. Es solle auch den Evangelischen

sehen/ so Reformirt, als Lutherischen in denen Städten/
und in den Häusern bey verschlossenen Buden/ Thüren/
Läden und Fenstern auff Catholische Fest, Tage zu arbei-
ten erlaubt seyn/ und sollen sie deswegen keine Inquisition
und Bestrafung zu befürchten haben / jedoch sollen die
Grobhiebe/ auffer was vor die Reisende Noth, weise
geschiehet / und andere Handwerker / welche ein grosses
Verhön machen / auff diese Tage öffentlich nichts verfer-
tigen.

Es stehet denen beyderseiths A. C. Verwandten frey/
auff sothanen Catholischen Fevertagen öffentliche Schul
oder Catechizationes zu halten/ und ist ihnen auch un-
verwehrt/ ihre monatliche Bet. Tage zu seynen. Beyder
seiths A. C. Verwandte Eltern können nicht gezwungen
werden/ die Noth, Tauff zu adhibiren/ oder der Catholi-
schen Hebammen wider ihren Willen sich zu bedienen. Es
bleibt offtgenanten Reformirten und Lutherischen bevor/
in der Fasten/ und an Catholischen Abstinenz Tagen/ in
ihren Häusern Fleisch zu speisen.

Niemand er sey Geist, oder Weltlich / solle der Reli-
gion halber/ er seye darin gebohren/ oder habe dieselbe von
Kurzen / oder lang angenommen / versolaet/ vielweniger
auff einer Stadt / Dorff/ oder Land disfalls zu emigri-
ren genöthiget / auch seines Glaubens halber verachtet/
nachgeruffen/ außgeschrien oder gescholten werden. Nie-
mand soll von der Magistratur, Bürger-Recht / von
Kauffleuthen/ Handwercken / oder Zünfften / Gemein-
schafften / auch öffentlichen Gewerck / Handthierungen/
Handwercken/ Contracten/ kauff und verkauff, bewögd
und unbedögligen Güthern / von Vernäherungs-
Recht/ wo es hergebracht/ noch von einigen Erbschafften/
Erb, Vermächtnissen/ oder Legaten / oder andern Ge-
rechtigkeiten und Handlungen/ der Religion halber/ auß-
geschlossen werden.

Fernerß gestatten wir gnädigst / daß in Ehe- Sachen/
so viel die beyderseiths A. C. Verwandte Versöhnen an-
gehet/

gehet/ es auff Urth und Weise/ wie solches in unsern Gü-
lich/ und Bergischen Landen/ vermög des errichteten Re-
ligions-Recesss verglichen/in allen Puncten gehalten wer-
den/ und selbige von unserm Evangelischen Ehe-Gericht/
oder wann selbiges noch nicht recabillirt seye/von dem Re-
formirten Kirchen-Rath/ oder darzu expresse commit-
tirten Evangelischen Räten beurtheilet werden solle.

In denen Fällen/ wann zwischen Catholisch/ und E-
vangelischen Unterthanen Ehe-Streit vorfällt/ folgt der
Actor das Forum Rei, und wird der Evangelische nach
denen/ von Evangelischen angenommen/der Catholische/
nach der Catholischen Geistlichen Rechten/ insonderheit
in puncto divortii & repudii gerichtet; Ratione di-
spensationis in matrimonialibus, quoad gradus pro-
hibitos, wollen wir es nach der Chur/ Pfälzischen Ehe-
Gerichts-Ordnung halten/ und also denen Evangelischen
das Recht nach ihrer Religion gedeyen lassen.

Damit auch die bisshero/ wegen des Exercitii simul-
tanei sich hervor gethane Beschwerden auff einmahl
geendiget seyn mögen; So haben wir/ nach reifflicher
Überlegung/ solches dergestalt auffzuheben beschloffen/ he-
ben solches auch hiemit dergestalt auff/ daß nichts desto-
weniger selbiges in denjenigen Orten/ wo es schon bey
Lebzeiten des Chur-Fürsten Carl Ludwigs Christ-milber-
sten Andenkens/ mit denen benachbarten Herrschafften/
und in Specie mit Chur-Maynz in dem Bergstrassischen
Recess de Anno 1650 dem Regenspurgischen Vergleich
von Anno 1653/ wie auch mit dem Fürstl. Hauff Baas-
den 1652/ 1653/ 1661 errichteten Pactis, welche in ih-
rem Vigor bleiben/ und nach deren wörtlichem Inhalt
wir die beyderseithige Religions-Verwandte Unterhan-
nen handhaben/ und selbige gegen alle bisshero etwa ge-
schehene Beeinträchtigungen/ obbesagten Reccessen ge-
mäß/ gnädigst schützen wollen/ etablirt/ ohne daß die ge-
ringste Behinderung causiret werden möge.

Wie wir dann zugleich gnädigst verordnen/ damit ges-
samte

samtle unsere liebe Unterthanen in jeder Religion ihr bes
sonders / à partes, öffentliches, freyes / und unbehindertes
Religionis Exercitium ruhig haben / das es mit den Kir
chen / Pfarr- und Schul-Häusern / sampt denen darzu ge
hörigen Güthern / Zinsen / Zehenden / und Renten auff
hernach beschriebene Weise gehalten werden solle.

Gestalten dann / so viel unsere drey Haupt-Städte in
obgedachten unsern Chur-Pfälzischen Landen / Heydels
berg / Manheim und Franckenthal / und unsere samptli
che übrige Ober-Ampt-Städte / nahmentlich Ulzen / Ba
charach / Bretten / Lautern / Mosbach / Neustadt / Oppen
heim / Simmern / Stromberg / und Ladenburg betrifft /
wir gnädigt wollen / das / wo zwe oder mehrere Kirchen /
oder Kirchen-Plätze / woselbsten die Reformirte Ao. 1685
ihr Exercitium Religionis gehabt / oder sie nach der
Hand auff ihre Kosten erbauet / sich befinden / und hinge
gen die Catholische keine eigene Stadt oder Closter-Kir
che daselbst haben / denen Catholischen eine davon priva
te eingeraümet werden solle ; Jedoch behalten dieser
Regul ungeachtet / die Catholische / die von denen P. P.
Franciscanis innhabende sogenandte Closter-Kirche / und
des Gymnasi-Platz zu Heydelberg / wie auch die soge
nandte Spithal oder Guarnisons Kirche in der Bor
stadt (worunter gleichwohlen das Spithal / und dessen
Gefälle nicht begriffen) desgleichen das Chor der Heil.
Geist-Kirchen daselbst / welches mit einer Maur separirt /
und nicht durch den navem Ecclesiae, sondern von aussen
hingegeben die Reformirte navem Ecclesiae sothaner Heil.
Geist-Kirchen mit dem Thurn (dessen Gebrauch sampt
dem Geläut mit denen Catholischen gemeinschafflich seyn
solle) wie auch die St. Peters-Kirch / nebst dem Chor
cum Pertinentiis, und endlich alle übrige Kirchen / Plä
tze / und Rudera cum Pertinentiis, nebst allen Pfarr
und Schul-Häusern / oder deren Plätzen / in deren Pos
session die Reformirte Anno 1685 gewesen / private

berommen / und an statt obgedachten Gymnaski, Quare
nison- und Kloster- Kirchen / der Schönauer in Hendels-
berg gelegener Hoff / mit seinem völligen Bezirk / umb sel-
bigen nach Belieben zu einer Kirchen / Gymnasio, Schul-
Pfarr / oder Schul- Häuser / oder ad alios Ecclesiasticos
usus zu employren / privativè eingeräumet wird.

Verordnen wir gnädigst / daß nach sothaner Regul-
denen Reformirten zu Manheim privativè zugestellt
werde / die provisionaliter erbaute Kirchen (gestalten
die Catholische / biß sie eine anderwärtige Kirche bekom-
men / sich in der Patrum Capucinatorum- Kirche behelffen
mögen.) nebst dem grossen Kirchen-Platz / und daseibst
gelegten Fundament, so zu der Hochteutschen und Wal-
lonischen Gemeinden destinirt seynd / mit allen etwa da-
selbst befindlichen Pfarr- Rectorats- Schul- Häusern / o-
der deren Plätzen / und Pertinentien, welche die Reforma-
mirte 1685 besessen / oder seithero an sich iusto titulo ge-
bracht / oder erbauet.

So wollen wir auch gnädigst / daß zu Franckenthal den
nen Reformirten diejenige Kirche mit ihrem völligen Bez-
irk zukommen solle / in dessen Chor anseho das Simul-
taneum eingeführet ist / und solle das Pædagogium da-
selbst / die Pfarr- und Schul- Häuser / oder vielmehr deren
Plätze / und was sie sonst Anno 1685 ingehabt / denen
Reformirten / und denen Catholischen die zweyte Kirche /
so die P. P. Capuciner anseho inhaben / die dritte aber den
nen Reformirten für die Wallonische Gemeinde priva-
tivè gleichfalls verbleiben.

In unsern übrigen vorbenandten Ober- Ampt und and-
ern Städten bleibt es bey obiger Regul, zu folg solcher
die grosse Kirch zu Alzey denen Reformirten / denen Ca-
tholischen aber die andere / zu Lautern gleichfalls / und zu
Oppenheim die grosse Pfarr- Kirche denen Reformirten /
denen Catholischen aber in beyden Orthen sich befindli-
che Franciscaner Kirche / und zu Bacharach denen Ca-
tholischen die Kirche am Berg / denen Reformirten aber die

die Stadt Kirche / und weniger nicht denenselbigen zu
Weinheim / die in der Vorstadt gelegene Pfarr / und die
Rudera der in der Stadt befindlichen Spital Kirchen/
denen Catholischen aber die daselbstige Carmeliter Kir-
che privative zukommen solle.

In welcher Ober-Amte Stadt aber nur eine Kirche/
oder Kirchen-Platz sich befindet / daselbst solle navis Ec-
clesiaz, cum pertinentiis denen Reformirten/das Chor
aber denen Catholischen gelassen / und mit einer Mauer
auff beyder Theile Kosten / separirt werden / auch jedem
Theil frey stehen/ wo Raum vorhanden / noch etwas an-
seinen Theil anzubauen.

Wir wollen / und verordnen auch ferners / daß die Kir-
chen in allen übrigen unsern Städten / und in denen Fle-
cken und Dörffern auff dem flatten Lande / wo nur eine
Kirch ist / darinnen die Reformirte Anno 1685 ihr Exer-
citiium gehabt / und die Catholische keine Cöster / oder ei-
gene Kirche bereits haben / solcher Gestalt getheilt werden/
das diejenige Reformirte Mutter Kirchen von Ao. 1685/
woselbst anjeko kein Reformirter Pfarrer mehr / sondern
Catholischer Pfarrer wohnet / die Catholische zum vor-
aus auff Abschlag ihrer 3 Theil haben sollen / jedoch daß
hingegen die Reformirte aus derjenigen Inspection, wor-
innen forhane denen Catholischen überlassende Mutter-
Kirchen gelegen / ihre / ratione dieser / denen Catholischen
zum voraus einräumenden Kirchen zukommende 2 Theil
aus denen Kirchen / wo die Reformirte Pfarrer gegen-
wärtig wohnen / zum voraus ebenfalls wehlen mögen/
daß also / so oft die Catholische zwey Mutter Kirchen be-
halten / denen Reformirten hingegen fünf Kirchen / wo
ihre Reformirte Pfarrer wohnen / gleichfalls zukommen.
Die übrige Kirchen insgesampt sollen auff folgende Wei-
se getheilt werden / daß nach jetztgedachter vorher gegang-
enen Theilung erstlich die übrige Kirchen / wo annoch
Reformirte Prediger wohnen / zweyten die wolgebaue-
te / drittens die bauwürdige Filialen / und endlich vierdens
X 5 Die

Die Ruderer jedesmahlen sieben und sieben aus einer/ober
Da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich/
auß der nechsten Inspection zusammen gesezet werden/
davon denen Reformirten fünff/ und denen Catholischen
zwey privativè dergestalt zukommen sollen / daß unsern
Reformirten Kirchen Rath daraus die erste / und die
zweyte Wahl unsern darzu expresse benandten Råthen
nomine Catholicorum, die dritte denen Reformirten an
Dermahls/ die vierdte denen Catholischen / und der Rest
denen Reformirten verbleiben solle. Wobey wir ex-
presse verordnen und befehlen / daß alle bey solchen ihren
Reformirten privativè einzuräumen habenden Kirchen
befindliche Pfarr-Güther/ Renten / groß und kleine Zes-
henden/ und Zinsen/ so Anno 1685 ein Reformirter Pfars-
rer Salarii loco genossen/ oder durch die Collectur erhoh-
ben worden / zu der Reformirten Kirchen Behuff priva-
tivè, ohne die geringste Schmäherung / und bey der her-
gebrachten Freyheit überlassen. Auch unsere Hoff-Cam-
mer/ und die unter derselben stehende Corpora, wie auch
die benachbahete Stifter/ oder Herrschafften/ Commu-
nen und andere Corpora zu Ablegung des etwa schuldi-
gen Betrags/ der Observanz gemäß angehalten wer-
den sollen; Gleiches Recht genießen die Catholische bey
denen ihnen durch vorgesezte Regul privativè zukom-
menden Kirchen; jedoch werden die Stiffts und Clöster-
Gefälle hierunter nicht verstanden.

Wir verwilligen/ und gestatten ferners gnädigst / daß
allen Reformirten/ und Evangelisch-Lutherischen/ wann
schon denen Catholischen in ein oder anderm Orth die
Kirche/Pfarr, und Schul-Häuser privativè zukommen/
ihr Exercitium Publicum in einem Privat-Hause/ oder
wo sie es dienlich erachten / zu üben unverwehret seyn solle/
& vice versa denen Catholischen / gestalten einem jeden
Theil auch unbenommen ist/ an allen Orthen / wo er es
nöthig erachtet/ neue Kirchen mit Thürnen/Glocken/und
übrigen Zugehörungen / wie auch Pfarr- und Schul-
Häus

Häuser zu erbauen; welchen falls wir auch die neue Plätze/ wohin die Kirchen / Schulen / Pfarr- und Schulhäuser angerichtet werden möchten / von allen Herrschafftlichen Beschwerden hiemit gänzlich befreyen / und sothane Gebäue und Häuser/ so lang sie zu obbemeldtem Gebrauch gewidmet bleiben / bey der Immunität gnädigst schützen und handhaben wollen.

Alle von denen Reformirten 1685 in der ganzen Untertan-Pfalz besessene Gymnasia, Pädagogia, Rectorats Häuser/ und Lateinische Schulen/ oder deren Plätze/ in Specie das Collegium Sapientiae, und die Neckar-Schul zu Heidelberg/ und das Casimirianum zu Neustadt/ oder an dessen Stelle eines in Dach und Fach wohlconditionirtes Equivalent; das Gymnasium zu Frankenthal/ Mannheim und andern Orten/ oder deren Plätze/ sollen denen Reformirten cum omnibus redditibus & accessionibus, wie sie selbige 1685 gehabt/ privatim verbleiben. Und damit hinfünftig alle fernere Disputen unterbleiben mögen / wollen wir gnädigst / daß Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Parochialia cum cura animarum, & omnibus annexis Exercitii Publici gesambte Religionen über ihre Glaubens-Genossen allenthalben exerciren mögen / ungeachtet die Kirche selbigen Orts nur einer Religion angewiesen / dahero die Jura Ordinariatus & Stolar, vielweniger Jurisdictionem Ecclesiasticam keines wegs auff andere Religions-Verwandte extendiret werden / sondern alle dergleichen Præsentiones hiemit expressè aufgehoben / und verbothen seyn sollen.

Wir wollen auch gnädigst/ daß die Glocken und Kirchs-Höfe von denen Kirchen dependiren/ jedoch/ daß ein Theil dem andern / umb die Gebühr bey denen Begräbnissen/ Hochzeiten / und dergleichen Leuthen auch / wo nur ein Kirch-Hoff vorhanden/ derselbige gesambten Religionen ihre Todte zu begraben/ gemeinschafftlich erlaubt/ und ein jeder Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabey zu

zu üben ungehindert/ gestattet/daben gleichwohlen jedent
verwilliget/ und frey stehen solle / einen absonderlichen
Kirch. Hoff anzuschaffen / oder mit Abtheilung des vor
handenen Kirch. Hoffs/ sich unter einander/nach Zustand
des Orths/ und Gelegenheit gütlich zu vergleichen; wel
ches eben den Verstand haben solle / wo die Kirchen ge
meinschafftlich überlassen werden/ daselbsten die Repara
tion des Chors/ denen Catholischen / *navim Ecclesie*
aber zu unterhalten / denen Reformirten / des Thurns
und Glocken. Unterhaltung beyderseiths gemeinschafft
lich obliegen solle/ es seye dann/ daß etwa ein Patronus,
Decimator, oder sonst jemand von alters her die Re
paration zu thun obligiret wäre; So soll auch in denen
Kirchen/ welche denen Reformirten zu Theil/ keiner das
Jus Patronatus exerciren/ der es in Anno 1685 nicht
exerciret hat. Und gleich wie ferners zu Zeiten unserer
Vorfahren diejenige auß denen eingezogenen Stifftern/
Probsteyen / Clöster/ Prælaturen und dergleichen Cor
poribus gefallene Renten und Einkünfften meistentheils
ad causas Pias verwendet worden / und wir dann gleich
mässig gnädigt entschlossen/ alle solche Gefälle / von de
nen gesampften obgedachten Corporibus, wie selbige die
sogenandte Verwaltung Anno 1685 würcklich besessen/
zu gleichmässiгом Ziel gebrauchen zu lassen; Also ver
ordnen und befehlen wir hiemit/ und in Krafft dieses gnä
digt / daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen
Raths/ Pfarrer/ Kirchen- und Schul. Diener/ Repara
tion, Erbau. und Erhaltung der nöthigen Kirchen und
Schulen/ fünff sieben Theil/ von denen eingehenden ob
gedachten Gefällen an Geld/ Früchten/ Wein und derg
leichen employret und angewendet werde. Die übrige
= *deductis pro rata oneribus*, uns/ zu unserer freyen
Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa vor
handene Früchten oder Wein/unter dem gemeinen Land
Preis/ und ohne bahrem Gelde nicht begehret/ oder durch
einen Vorschuß geschmählert/ oder sonst etwas *sive ad*
ufus

usus politicos, sive Ecclesiasticos, noch unterm Nahmen der Lands, Rettung und Schutzes verlangt werden mögen.

Und damit allem weitern Mißtrauen vorgebogen werde/ befehlen wir gnädigst/ daß vorgedachte Güther und Gefälle/durch eine General-Administration, bestehend in zweyen Catholischen/ und zweyen Reformirten Rätthen/ und übrigen nöthigen Bedienten solcher gestalt verwaltet werden sollen / daß jederzeit Quartaliter die Catholische und Reformirte die Einkünfften gemeinschaftlich repartiren/ und solche Repartition ungesäumt/ und alsosfort denen Verwaltungs-Religions-Verwandmodum rescripti von beyderseits Religions-Verwandten Verwaltung-Rätthen untergeschrieben/befant gemacht werden/welche alsdann denen beyderseits Religions angestellten Receptoren/ nehmlich dem Catholischen ihre Theil/ und die denen Reformirten angewiesene Portion der 3. dem Reformirten Receptor einzuliefern/ und zu verrechnen haben; Unterdessen aber/ bevor die Repartition geschehen / auff keines Theils Assignation nicht das geringste verabfolget/ uns aber Rechnung und Reliqua darüber prästiret werden/ jedoch daß jedem Theil der Überschuss zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben solle.

Demnächst sollen die Verwaltungs-Rätthe nicht mehr gemeinschaftlich / sondern jeder Religions-Verwandte über ihr Antheil private zu disponiren bemächtigt/ und die Unter-Bediente alsdann/ von denenselben separatim dependiren/ und ihre Verordnungen unweigerlich respectiren/ wie sie dann in denen uns leistenden Pflichten würcklich dergestalt sollen angewiesen werden; In allen übrigen Vorfällenheiten bleibt es bey der bisherigen Verwaltungs-Ordnung.

So viel sonsten den Reformirten Kirchen-Rath/ und dessen Jurisdiction betrifft/ solle selbiger nach Inhalt der Chur-Pfälzischen Kirchen-Raths-Ordnung vom Anno 1564. und wie er Anno 1685. bestellet gewesen/

hina

hinwieder ersetzt / und bey der thme / vermög gemeldter Ordnung und Observanz/ bis ad Annum 1685. zukommender Verrichtung/ Freyheit/ Immunität/ Besoldung/ Rang, und Herkommen kräftigst geschützet und gehandelt habet werden.

Woben wir noch ferners gnädigst verordnen/ daß dem Kirchen-Rath bevorstehen solle / so viele Pfarrer und Schul-Diener / als er nöthig erachtet / doch nicht ohne unserm Vorwissen anzunehmen / selbige nach Befinden zu transferiren/ auch die Pfarreyen zu combiniren und zu separiren.

So soll auch / im Fall ein oder anderer Prediger beschuldiget werden würde/ gegen die Catholische Religion unzulässig geprediget/ geschmählet / oder sonst gehandelt zu haben/ alsdann die Inquisition, da dergleichen nöthig befunden würde/ jedesmahl/ mit Zuziehung eben so vieler Kirchen-Räthen / als anderer darzu verordneten Commissarien beschehen/ und darinnen/ und sonst in allen übrigen Beschuldigungen/ und Inquisitionen/ der Chur-Pfälzischen Inquisitions-Ordnung gemäß verfahren / und unpartheyische Justiz administrirt werden solle.

Und damit auch unsere vormahls so berühmte Universität zu Heydelberg/ umb so viel ehender wieder in vorigen Flor/ und Frequenz gerathen/ gesampften Religionen auch in allen Facultäten zu profitiren Gelegenheit gegeben werden möge; So haben wir gnädigst resolviret/ zu der Theologischen Facultät beständig zwey Reformirte Theologos gnädigst zu verordnen/ und selbige mit der gewöhnlichen vorigen Besoldung ordentlich salariren/ und unterhalten zu lassen; Wie wir dann vorjehovon unserm Reformirten Kirchen-Rath ein oder andern Vorschlag erwarten/ wie wir solche Professuren zu bestellen vermöchten/ gestalten wir auch hiernächst bey Abgang eines/ oder andern Reformirten Theologi, zu Ersetzung der dardurch vacirenden Professur gedachten Kirchen-Raths

Raths unterthänigste Vorschläge gnädigst erwarten wollen. Wobey wir gnädigst declariren/ daß die Altmosen/ so von jeder Religion à parte gesammelt/ oder gestiftet werden/ auch von jeder private administriret/ und distribuiret werden.

Die Legata, und Capitalien aber/ in Specie zu Heysdelberg/ Manheim/ Franckenthal/ und andern Orthen/ so noch vorhanden/ und nicht bereits anho consumiret seynd/ werden denjenigen Religions-Verwandten restituirt und gelassen/ so vor der eingeführten Gemeinschaft/ oder Theilung/ in deren Possession gewesen/ und administriret jeder Religions-Theil die Seinige private, worinnen von keinem dem andern eingegriffen werden solle. So viel aber die Stipendia anbelanget/ so Anno 1685. in Observanz gewesen/ wird es ebenfalls nach solthanem Jahr damit gehalten/ und kommen selbige/ wie auch diejenige/ so seithero gestiftet worden/ oder noch gestiftet werden möchten/ nach des Testatoris Willen/ denjenigen Religions-Verwandten zu/ deren der Fundator gewesen.

In den Spithälern/ Waisen/ auch andern dergleichen Armen-Häusern/ so für die Einwohner/ und Bürger gewidmet seynd/ wollen wir/ daß nach der von uns concedirten Proportion der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Theil/ jede Religions-Verwandten recipirt/ und in ihrer Religion nicht turbit: Bevorab die Waisen/ nach der Religion/ deren der Vater gewesen/ erzogen werden.

In dem übrigen aber verordnen wir gnädigst/ daß ohne Ansehen der Religion/ die Armen/ oder Krancken aufgenommen werden/ und ebenfalls alle Bewissens-Freyheit genießen.

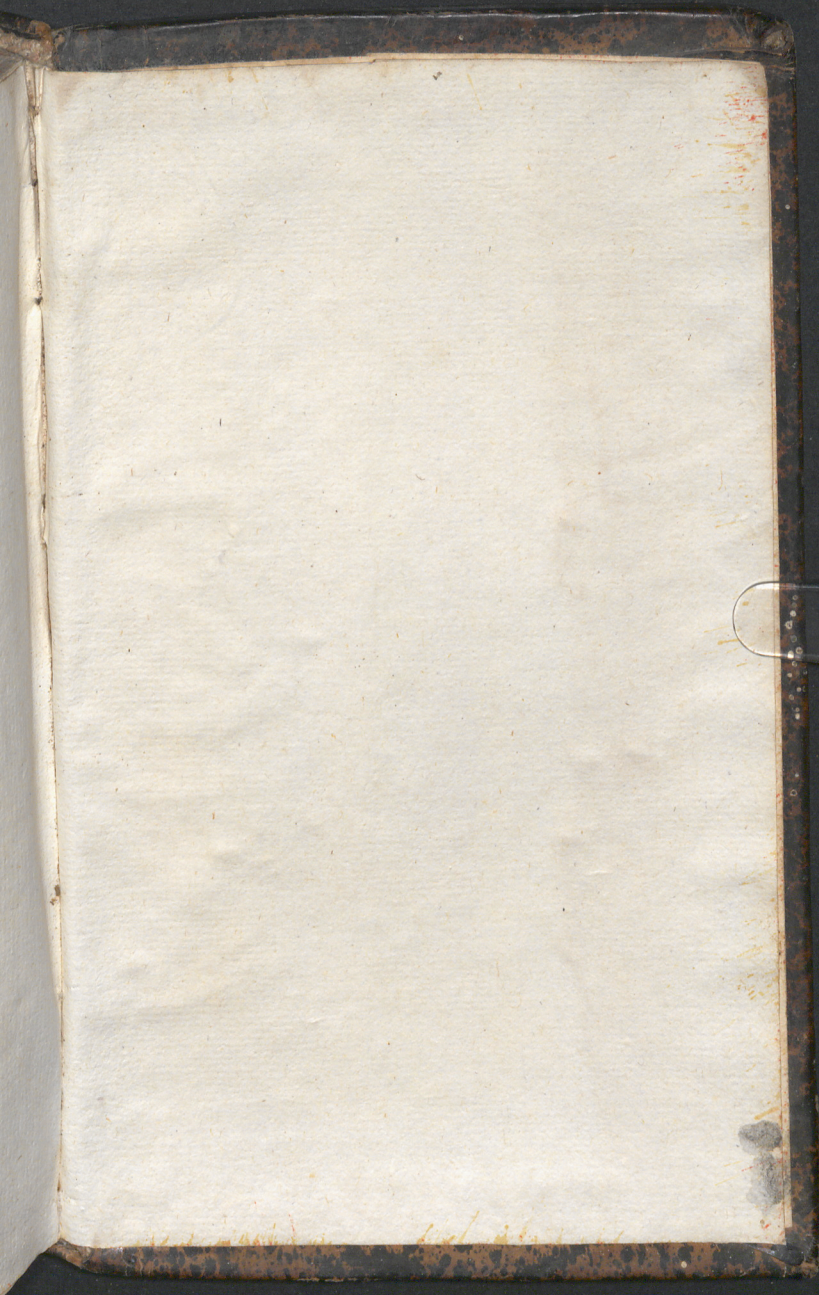
Wir wollen auch/ und befehlen gnädigst/ daß denen Evangelisch-Lutherischen nicht allein die Anno 1624. zu gekommenene/ sondern auch diejenige Kirchen/ welche sie seithero erbauet/ aber noch künfftig erbauen/ private gelassen: Daß von uns auffgerichtete Evangelisch-Lutheris

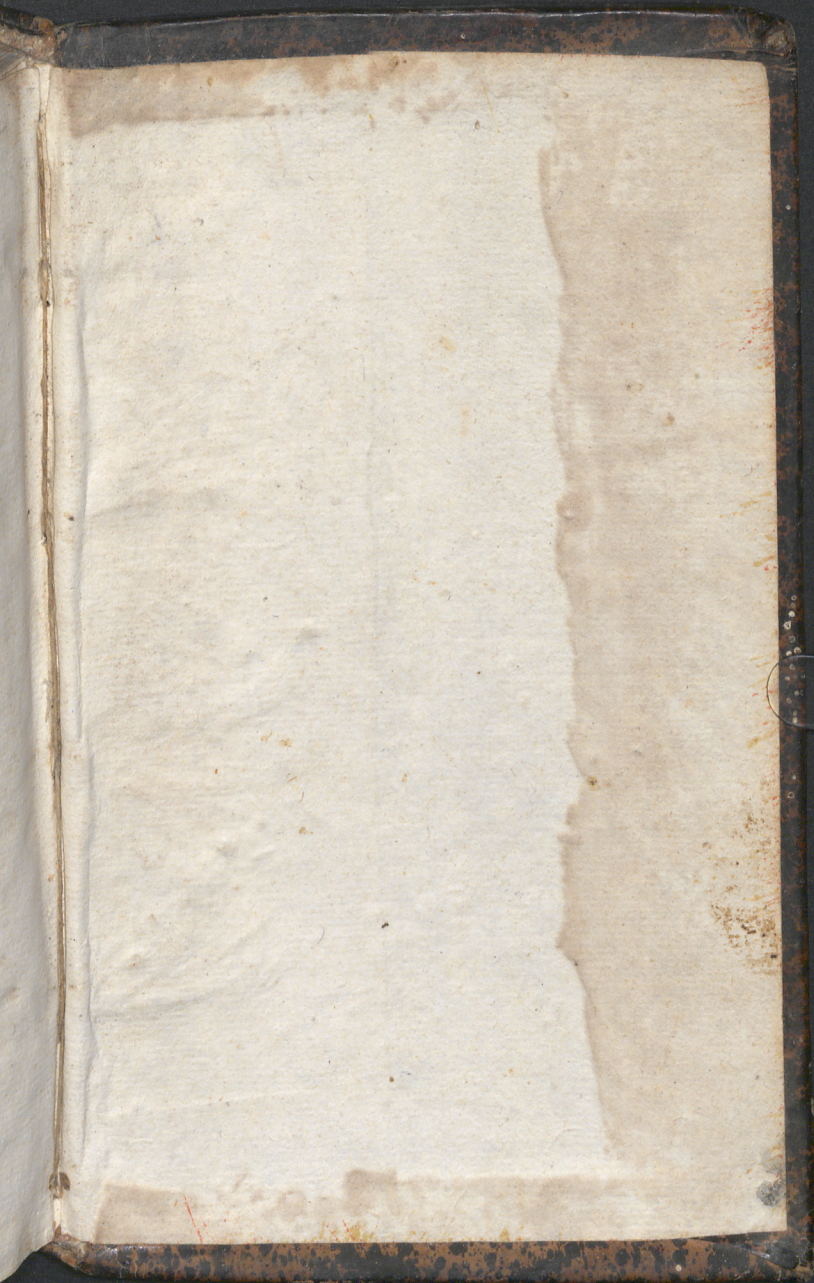
therische Consistorium auch von dem Reformirten Kir-
chen Rath independent verbleiben/ denenselben annehst
dasjenige/ so ihnen an Geistlichen Güthern/ Pfarr- und
Schul-Häusern/ Zehenden/ Renten und Gefällen Anno
1624. erweislich zu gekommen/ zu ihrer Administration
überlassen werden solle. Urfund Unserer eigenhändiger
Unterschrift/ und hierauff gedruckten geheimen Cammers
Cansley Secret-Insiegels. Geben in Unser Residenz
Stadt Düsseldorf/ den 21. Nov. 1705.

Johann Wilhelm/ Chur-Fürst.

(L. S.)









Raths unterthänigste Vorschläge gnädigst erwar-
wollen. Wobey wir gnädigst declariren/ daß die
mosen/ so von jeder Religion à parte gesammelt/ od-
stiftet werden/ auch von jeder privative admini-
und distribuiret werden.

Die Legata, und Capitalien aber/ in Specie
delberg/ Manheim/ Franckenthal/ und andern
so noch vorhanden/ und nicht bereits anho-
seynd/ werden denjenigen Religions-Verw-
tuit und gelassen/ so vor der eingeführten
oder Theilung/ in deren Possession gewes-
nistrirt jeder Religions- Theil die Ge-
worinnen von keinem dem andern ein-
solle. So viel aber die Stipendia an-
1685. in Observanz gewesen/ wird
thanem Jahr damit gehalten/ und
auch diejenige/ so seithero gestiftet
stiftet werden möchten/ nach
denjenigen Religions-Verw-
dator gewesen.

In den Spithälern/ W-
Armen- Häusern/ so für die
widmet seynd/ wollen wir
dirten Proportion der
Verwandten recipirt
tet: Bevorab die
Vater gewesen/ er-
In dem übrigen

ne Ansehen der
genommen wer-
heit genießen.
Wir woll

Evangelisch
gekommen
seithero er-
gelassen
wollen gnädigst / daß denen
ot allein die Anno 1624. zus
diejenige Kirchen/ welche sie
h künfftig erbauen/ privative
auffgerichtete Evangelisch- Lu-
theris

